

Informationen zum Schwimmunterricht

Damit sich das Kind am und im Wasser wohl fühlt und dem Schwimmunterricht gut folgen kann, sind folgende Punkte zu beachten:

- **Der Schwimmunterricht soll in eng anliegender, nicht verrutschender Badekleidung besucht werden (keine Shorts und Bikinis).** Das minimiert den Widerstand und erleichtert dem Kind das sichere, störungsfreie Bewegungslernen.
- Lange Haare sollen am Tag des Schwimmunterrichts, wie immer beim Sport, zusammengebunden sein, damit sie nicht stören und so nicht zu falschen Bewegungsmustern führen. **Mädchen und Knaben mit längerem Haar (auch Fransen) binden diese zusammen oder tragen eine eigene Badekappe.**

Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus medizinischen Gründen nicht am Schwimmunterricht teilnehmen, ist eine schriftliche Entschuldigung an die Lehrperson nötig (s. Absenzenregelung)

Die Schwimmlehrpersonen sind bemüht, den Kindern ihre eigene Begeisterung für den Wassersport weiterzugeben und ihnen ein angstfreies und motivierendes Lernen zu ermöglichen. Sollte sich ein Kind trotzdem unwohl fühlen oder Probleme haben, welche mit dem Schwimmunterricht zusammenhängen, sind die Schwimmlehrpersonen gerne bereit, mit den Eltern eine Lösung zu suchen.

Absenzenregelung in Bezug auf den Schwimmunterricht

Für die Dispensation von einer einzelnen Schwimmlektion aus gesundheitlichen Gründen (z.B. Erkältung, Verletzung) genügt eine von den Erziehungsberechtigten unterschriebene schriftliche Begründung. Diese ist am Tag des Unterrichts der Schülerin oder dem Schüler mitzugeben, welche/r in diesem Fall die Klasse ins Schwimmbad begleitet und als Zuschauer/in in Badebekleidung am Unterricht teilnimmt.

In Ausnahmefällen, bei denen ein Dabeisein als Zuschauer/in nicht sinnvoll erscheint, liegt es in der Kompetenz der Lehrperson, die Schülerin oder den Schüler anderweitig zu beschäftigen. Dauert eine Absenz mehr als drei Schwimmlektionen, ist ein Arztzeugnis erforderlich.

Liegen medizinische Gründe vor, welche es als ratsam erscheinen lassen, das Kind gänzlich vom Hallenbad – auch von den Zuschauer- und Aufenthaltsräumen – fernzuhalten, so haben der Arzt oder die Ärztin dies im Zeugnis ausdrücklich festzuhalten. In solchen Fällen wird das Kind während der Schwimmstunde von einer anderen Lehrperson im Schulhaus betreut.

Die Absenzenregelung ist Bestandteil des Dispensationsreglements, das durch die Schulpflege am 18. Juni 2012 genehmigt und seit dem Schuljahr 2012/13 in Kraft ist.

12.11.2013